

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	21.08.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Bestellung von Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises in das Kuratorium der Stiftung "Abtei Heisterbach"
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:**Der Kreistag bestellt**

1.	Landrat Sebastian Schuster
2.	Abg.

als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in das Kuratorium der Stiftung „Abtei Heisterbach“.

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 5 KrO NRW werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.

Erläuterungen:

Nach § 7 der Satzung der Stiftung „Abtei Heisterbach“ besteht das Kuratorium der Stiftung „Abtei Heisterbach“ aus geborenen und kooptierten Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind nach § 7 a) der Satzung u. a. der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und ein weiterer vom Kreistag aus seiner Mitte zu bestimmender Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit Beschluss des Kreistages vom 19.03.2010 wurde in der vorangegangenen Wahlperiode neben Landrat Frithjof Kühn das Kreistagsmitglied Bruno Görg in das Kuratorium der Stiftung bestellt.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 35 Absatz 3 KrO NRW entsprechend anzuwenden. Haben sich die Kreistagsmitglieder hier auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(Landrat)